

pachtet, welcher aber fast taub und in seiner Sehkraft äußerst reduziert sei. Nun erfordere die Ausübung der Jagd im Großenhainer Stadtparke eine ganz besondere Vorsicht, da im Parke zuzeiten starker Verkehr von Spaziergängern, Kinderwagen, Radfahrern u. herrsche, und die die Jagd ausübenden Personen dürften auf keinen Fall mit hindernden Gebrechen, wie der derzeitige Jagdpächter, behaftet sein. Die unbeschränkte Ausübung der Jagd inkommodiere und beunruhige die Passanten überhaupt, und sie würden oft durch plötzliches Schießen oder unvermutetes Hervortreten Jagdbesessener aus den Gehölzgruppen erschreckt. Die Kurzsichtigkeit und Schwerhörigkeit des Plasnick sei so groß, daß er nicht einmal seinen Jagdhund gehörig beaufsichtigen könne. Gelegentlich einer Jagd sei deshalb sein Lehrling von dem Hunde gebissen worden.

(Weiterkeit.)

Eine Anzahl anderer Herren hätten dieselbe Beobachtung gemacht wie er, und die gesamte Einwohnerschaft von Großenhain und Umgegend empfinde es als einen großen Übelstand, daß im Stadtparke die Jagd uneingeschränkt und noch dazu von einem dazu so wenig befähigten Herrn wie Plasnick ausgeübt werde. Er habe deshalb den Antrag gestellt, dem Herrn Plasnick die Jagdkarte zu versagen, sei aber in allen Instanzen mit seinem Antrage abschlägig beschieden worden. Ein persönliches, materielles Interesse habe er bei der Angelegenheit nicht, er handle im allgemeinen, öffentlichen Interesse.

Ihrer Deputation erschienen die in der Beschwerde aufgestellten Behauptungen, falls sie allenthalben den Tatsachen entsprächen, doch so beachtlich, daß sie es für notwendig hielt, in eine nähere Prüfung der ganzen Angelegenheit einzutreten, und sie beschloß deshalb in ihrer Sitzung vom 29. Februar 1904, die Akten darüber heranzuziehen. Aus diesen geht hervor, daß den Beschwerdeführer doch nicht wohl allein das allgemeine Interesse zu seinem Vorgehen bewogen hat, sondern auch ein rein persönliches. Der Jagdpächter hat ihn nämlich wegen Wilderns seines Hundes nach vergeblicher öffentlicher Warnung zur Anzeige gebracht und ihm zu einer Strafe von 5 M. verholten. Es geht ferner daraus hervor, daß dem Beschwerdeführer unter dem 20. November 1903 vom Stadtrate zu Großenhain mitgeteilt worden ist, daß der von ihm mitgeteilte Vorgang auf einer Jagd, bei welchem der Lehrling des Plasnick infolge dessen Unachtsamkeit durch seinen Jagdhund zu Schaden gekommen sei, gar nicht der Wahrheit entspricht. Trotzdem verwendet der Beschwerdeführer dieselbe Angelegenheit als Beweis für seine Behauptungen wieder in seiner vom 6. Februar 1904 datierten Beschwerde, obwohl er nach

dem Vorausgesagten wissen mußte, daß sie nicht wahr ist. Was die Kurzsichtigkeit und Schwerhörigkeit des Jagdpächters Plasnick betrifft, so sind von den Behörden Ermittlungen angestellt worden. Diese haben ergeben, daß er zwar an Gehörschwäche leidet, diese ihn aber keineswegs zur Ausübung der Jagd unfähig macht; auch seien, trotzdem er seit Jahren auf eigenem und auf fremden Revieren die Jagd ausübe, bis jetzt keinerlei Beschwerden über ihn laut geworden. Wegen seiner Augen ist er zur Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses aufgefordert worden und der Aufforderung auch nachgekommen. Das Zeugnis ist den Akten beigeheftet, und es ist in ihm gesagt, daß er auf beiden Augen eine Sehschärfe von  $\frac{3}{4}$  Snellen bei korrigierter Kurzsichtigkeit aufweist. Sachverständige sind der Ansicht, daß sie zur Ausübung der Jagd vollständig genügt, falls sich der Betreffende des korrigierenden Glases bedient, und daß dies Herr Plasnick ständig tut, wird ebenfalls in dem Zeugnis hervorgehoben. Der Punkt der Beschwerde, der die unbeschränkte Jagd im Großenhainer Stadtparke betrifft, erscheint nach einer den Akten beiliegenden Abschrift der Jagdverpachtungsbedingungen im Stadtbezirk Großenhain auch in anderem Lichte, als ihn der Beschwerdeführer darstellt. Dort ist gesagt:

„Die Ausübung der Jagd im Gebiete des Stadtparkes zu Großenhain ist nur des Vormittags bez. bis 1 Uhr Nachmittags nach vorheriger Bekanntgabe im hiesigen Amtsblatte seitens des Pächters und nur unter der weiteren Bedingung gestattet, daß an den, das jeweilige Treiben bez. Jagen erfassenden Wegen Warnungsposten in entsprechender Anzahl aufgestellt werden.“

Sollte der Beschwerdeführer dem Jagdpächter nachweisen können, daß er gegen diese Bedingungen verstößt, so wird sicher eine Anzeige bei dem Stadtrate genügen, um Remedur zu schaffen. Man wird aber nicht behaupten können, daß bei Ausübung der Jagd gemäß den obigen Bedingungen eine große Beunruhigung des Publikums wird Platz greifen können.

Die Deputation hat nach Kenntnisnahme aller dieser vorerwähnten aus den Akten ersichtlichen Tatsachen keine Ursache finden können, das Königl. Ministerium aufzufordern, gegen die Entscheidung der Unterbehörden einzuschreiten, da keinerlei gesetzliche Bestimmung von diesen verletzt erscheint, und hat einstimmig beschlossen zu beantragen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und mich beauftragt, Sie zu ersuchen, diesem Antrage zuzustimmen.

**Präsident:** Das Wort wird zu dieser Sache nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.